

**S a t z u n g**  
**über die Benutzung der Freizeitanlage bei der**  
**St. Othmarsquelle in Niedereschach**  
**Ortsteil Kappel**

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 23. Mai 1995 folgende

**S a t z u n g**  
**über die Benutzung der Freizeitanlage bei der**  
**St. Othmarsquelle in Niedereschach**  
**Ortsteil Kappel**

beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Niedereschach stellt die in ihrem Eigentum stehende Freizeitanlage bei der St. Othmarsquelle in Niedereschach-Kappel als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Die Freizeitanlage besteht aus dem Streichelzoo, einer Biotopfläche, Teichanlage, Kinderspielplatz, Wassertretanlage, Brunnenanlage, Parkplatz, überdachter Aufenthaltsplatz.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

Die Grenzen der Freizeitanlage entsprechen den Grenzen des Bebauungsplanes "Sondergebiet Freizeitanlage und Streichelzoo" in der jeweils gültigen Fassung. Der Bebauungsplan ist dieser Änderungssatzung im Maßstab 1 : 1500 als Anlage beigefügt. Der Bebauungsplan ist beim Bürgermeisteramt Niedereschach niedergelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**§ 3**  
**Benutzungsrecht**

- (1) Die Freizeitanlage darf nur zur Erholung, von jedermann nach Maßgabe dieser Satzung, benutzt werden. Benutzungsrechte anderer Freizeitanlagen finden hier keine Anwendung.
- (2) Für die Benutzung durch auswärtige Organisationen, Vereine, Jugendgruppen oder geschlossene Gesellschaften ist zuvor grundsätzlich die Genehmigung des Bürgermeisteramtes Niedereschach einzuholen. Die Genehmigung wird in der zeitlichen

Reihenfolge der eingehenden Anträge erteilt. Die Verwaltungsgebühr hierfür richtet sich nach der Verwaltungsgebührenordnung. Gebührenverzeichnis lfd. Nr. 2.

- (3) Mit der Aushändigung der Genehmigung ist eine Kautions in Höhe von 150,00 EUR zu hinterlegen. Diese wird nach Abnahme durch einen Beauftragten der Gemeinde, wenn es keine Beanstandungen gibt, zurückerstattet.

#### § 4

##### Benutzungsregelung

- (1) Die Benutzung der Freizeitanlage, insbesondere der darauf befindlichen Einrichtungen sowie der Umgang mit den Tieren des Streichelzoos erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Sach- bzw. Personenschäden wird keine Haftung übernommen.
- (2) Die Einrichtungen der Freizeitanlage sind pfleglich zu behandeln, bei Beschädigungen hat der Verursacher diese der Gemeinde zu melden und für die Kosten der Instandsetzung aufzukommen.
- (3) Bei der Benutzung der Freizeitanlage sind Störungen und Belästigungen anderer, die das zumutbare Maß übersteigen, zu vermeiden, insbesondere sind Mannschaftsspiele untersagt.
- (4) Für die Abfälle sind ausschließlich die vorhandenen Behälter zu verwenden.
- (5) Es ist insbesondere untersagt:
  1. Sitzbänke und Stühle vom Aufstellplatz zu entfernen oder zum Liegen zu benutzen.
  2. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder lagern von Materialien jeder Art.
  3. das Werben für das Freihalten oder Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art.
  4. Absperrungen (insbesondere Zäune der Streichelzoos) zu übersteigen und andere als die vorgegebene Wege zu benutzen.
  5. die Tiere des Streichelzoos mit einem anderen, als dem im Automaten angebotenen Futter zu füttern.
  6. Tiere des Streichelzoos aus ihrem Gehege freizulassen.
  7. Brunnen, Wasser- und Tierbecken zu verschmutzen.
  8. offenes Feuer anzuzünden.
  9. das Wasser aus dem Brunnen der Freizeitanlage darf nur zu Trinkzwecken entnommen werden.
  10. mitgebrachte Tiere in der Freizeitanlage freizulassen, sie in einer der Wasserflächen baden zu lassen oder in das Wassertretbecken zu führen.

#### § 5

##### Ausnahmen

Ausnahmen von § 3 und 4 dieser Satzung sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Niedereschach zulässig.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Sitzbänke und Stühle vom Aufstellplatz entfernt oder zum Liegen benutzt (§ 4 Abs. Abs. 5 Ziff. 1)

2. Zelte und Wohnwagen aufstellt oder Materialien jeder Art lagert (§ 4 Abs. 5 Ziff. 2),
3. Waren oder Leistungen aller Art freihält, anbietet oder für Belieferungen von Waren bzw. Leistungen aller Art wirbt (§ 4 Abs. 5 Ziff. 3),
4. Absperrungen übersteigt oder andere als die vorgegebenen Wege benutzt (§ 4 Abs. 5 Ziff. 4),
5. die Tiere des Streichelzoos in einem anderen, als dem angebotenen Futter füttert (§ 4 Abs. 4 Ziff. 5),
6. Tiere des Streichelzoos aus ihrem Gehege freilässt (§ 4 Abs. 5 Ziff. 6),
7. Brunnen, Wasser- und Tierbecken verschmutzt, (§ 4 Abs. 5 Ziff. 7),
8. ohne Genehmigung ein offenes Feuer entzündet, (§ 4 Abs. 5 Ziff. 8),
9. Wasser aus dem Brunnen der Freizeitanlage zu anderem als Trinkzwecken entnimmt (§ 4 Abs. 5 Ziff. 9),
10. mitgebrachte Tiere in der Freizeitanlage freilässt, sie in einer der Wasserflächen baden lässt oder in das Wassertretbecken führt (§ 4 Abs. 5 Ziff. 10),
11. entstandene Schäden der Gemeinde nicht melden (§ 4 Abs. 2),
12. bei der Benutzung der Freizeitanlage Störungen und Belästigungen anderer verursacht, die das zumutbare Maß übersteigen (§ 4 Abs. 3),
13. für Abfälle nicht ausschließlich die vorhandenen Behälter verwenden, (§ 4 Abs. 4).

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 EUR, höchstens 500,00 EUR, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung höchstens 250,00 EUR geahndet werden.“

## § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 28. Juli 1985 außer Kraft.

Niedererschach, den 23. Mai 1995

Sieber  
Bürgermeister

Änderungssatzung vom 07. Mai 1997 eingearbeitet.  
Änderungssatzung vom 03. Sept. 2001 eingearbeitet.